



**Neufassung der Satzung des
Zweckverbandes
„Kommunaler Bauhof
Lahntal-Wetter-Cölbe“
gültig ab 01. Januar 2010**

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes "Kommunaler Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe"

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgaben
- § 4 Unternehmen
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Organe des Verbandes
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Amtszeit des Vorstandes
- § 13 Einberufung und Sitzungen des Vorstandes
- § 14 Geschäfte des Vorstandes und des –vorstandes
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Beschlussfassung im Vorstand
- § 17 Gesetzliche Vertretung und verpflichtende Erklärungen
- § 18 Geschäftsführer/in
- § 19 Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern
- § 20 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
- § 21 Haushaltsplan/Wirtschaftsplan
- § 22 Prüfung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes und Entlastung
- § 23 Leistungen
- § 24 Anordnungsbefugnis
- § 25 Beitritt und Ausscheiden eines Mitgliedes
- § 26 Auflösung des Zweckverbandes
- § 27 Aufsicht
- § 28 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte
- § 29 Verschwiegenheitspflicht
- § 30 Änderung der Satzung
- § 31 Öffentliche Bekanntmachung
- § 32 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung
- § 33 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe". Er hat seinen Sitz in 35094 Lahntal-Goßfelden, Wettersche Straße 9, im Landkreis Marburg -Biedenkopf. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Lahntal und Cölbe sowie die Stadt Wetter (Hessen).

§ 3

Aufgaben

Der Verband übernimmt die derzeitigen Aufgaben der Bauhöfe für die Gemeinden Lahntal und Cölbe und der Stadt Wetter (Hessen).

§ 4

Unternehmen

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Anlagen herzustellen und zu unterhalten.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband darf keinen Gewinn erzielen.

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die **Verbandsversammlung**
2. der **Verbandsvorstand**
3. der/die **Geschäftsführer/in**

§ 7

Zusammensetzung der **Verbandsversammlung**

1. Die **Verbandsversammlung** besteht aus je fünf Vertretern eines jeden **Verbandsmitgliedes**. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Mitglieder der **Verbandsversammlung** werden von den **Vertretungskörperschaften** der **Verbandsmitglieder** für deren **Wahlzeit** gewählt. Sie sollen den **kommunalen Gremien** angehören. Für jedes Mitglied der **Verbandsversammlung** ist ein **Stellvertreter** zu wählen. Mitglieder des **Verbandsvorstandes**, deren **Stellvertreter** sowie **Bedienstete** des **Zweckverbandes** können nicht gleichzeitig der **Verbandsversammlung** angehören.
2. Die **Mitgliedschaft** in der **Verbandsversammlung** erlischt, wenn die **Voraussetzungen** der **Wahl** oder der **Entsendung** des **Mitgliedes** wegfallen.
3. An den **Sitzungen** der **Verbandsversammlung** nimmt/nehmen der/die **Geschäftsführer/in/innen** mit **beratender Stimme** teil.

§ 8

Aufgaben der **Verbandsversammlung**

Die **Verbandsversammlung** beschließt über alle wichtigen **Angelegenheiten** des **Zweckverbandes**. Sie hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes,
2. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
3. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter,
4. Anstellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführer/in/innen auf Vorschlag des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan und seiner Nachträge einschließlich der Entgelte
7. Feststellung der Jahresrechnung (Haushaltsrechnung/Wirtschaftsrechnung),
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, Festsetzung der Entschädigungen entsprechend § 27 HGO,
10. Festsetzung der Entschädigungen entsprechend § 27 HGO,
11. Erlass der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Vorstand und Geschäftsführung,
12. Wahl des Schriftführers sowie des Stellvertreters,
13. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Zweckverband,
14. Beschlussfassung über die Änderung des Stammkapitals,
15. Wahl des Vermittlungsausschusses,
16. Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
17. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
18. Widerspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes,
19. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
20. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
2. Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In einigen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Bei Wahlen und der Beschlussfassung über die Änderung der Zweckverbandssatzung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
3. Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
2. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlussfassung über
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Änderung der Aufgabe des Zweckverbandes,
 - c) die Änderung des Stammkapitals,
 - d) den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan,
 - e) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - f) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Vorstand und Geschäftsführung.
4. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Versammlung zustimmen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren an der Sitzung der Versammlung teilnehmenden Vertreter eines Mitgliedes sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Diese sind die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden und je ein Mitglied aus Magistrat bzw. Gemeindevorstand die von der jeweiligen Gemeindevertretung bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen sind.
2. Der/Die Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher/in.
3. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein/e Vertreter/in gewählt.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt. Der Vorstand/die Vorstandsvorsteherin wechselt alle 5 Jahre zwischen den Gemeinden Lahntal und Cölbe sowie der Stadt Wetter (Hessen). Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 7 Ersatz zu wählen.
2. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt (§ 53 WVG).

§ 13

Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen.
2. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen und der Grund der Dringlichkeit anzugeben.
3. Mitglieder des Vorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden und ihren Stellvertretern mit.

4. Jedes Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
5. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 14

Geschäfte des Vorstandes und des –vorstandes

1. Der/Die Vorstandsvorsteher/in führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm/Ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Versammlung berufen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der/Die Vorstandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Vorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Versammlung gebunden.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung gebunden. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Vorstandsvorsteher/in oder die Versammlung berufen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und deren Ausführung,
2. Aufstellung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge einschließlich der Stellenübersicht,
3. Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
4. Vorschläge über die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes,
5. die Einstellung und Kündigung von Dienstkräften im Rahmen der Stellenübersicht, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
6. Erlass des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes,
7. Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit nicht nach der Geschäftsordnung der/die Geschäftsführer/in/innen zuständig ist/sind,
8. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses (Haushaltsrechnung/Wirtschaftsrechnung),
9. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
10. Verträge mit einem Wert von mehr als 25.000,- €.

§ 16

Beschlussfassung im Vorstandsvorstand

1. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Vorstandsvorstandes bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzerin den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
3. Beschlüsse des Vorstandsvorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Sie sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
4. Der Vorstandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Vorstandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Vorstandsvorstand hierüber zu berichten.
5. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen hat und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
6. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung erhalten die Mitglieder des Vorstandsvorstandes.

§ 17

Gesetzliche Vertretung und verpflichtende Erklärungen

1. Der/Die Vorstandsvorsteher/in zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 18

Geschäftsführer/in

1. Der Zweckverband hat eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in (Leiter/in des Kommunalen Bauhofes Lahntal - Wetter - Cölbe). Seine Befugnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.

2. Die Vertretung regelt der Vorstandsvorsitzende.
3. Der/Die Geschäftsführer/in/innen ist/sind Vorgesetzte/r der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 19

Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die zu erledigenden Aufgaben an den Zweckverband zu übertragen und die Leistungen abzunehmen, sofern nicht Angebote Dritter günstiger sind. Der Zweckverband verpflichtet sich die von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben gemäß Treu und Glauben zu erfüllen.

§ 20

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung.
3. Die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer gesonderten - von ihr zu beschließenden Sitzung - festgelegt.

§ 21

Haushaltsplan/Wirtschaftsplan

1. Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres/Wirtschaftsjahres festsetzen kann.
2. Der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Das Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 22

Prüfung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes und Entlastung

1. Der Vorstandsvorsitzende beauftragt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf (Revision) mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Der Prüfbericht ist dem Vorstandsvorsitzenden und den Verbandsmitgliedern zuzustellen (§ 113 HGO). Das Rechnungsprüfungsamt (Revision) des Landkreis Marburg - Biedenkopf prüft die Jahresrechnung nach § 131 I Nr. 1 HGO i.V.m. § 128 HGO.
2. Des Weiteren werden von ihm die anderen nach § 131 HGO zutreffenden Prüfungsaufgaben, insbesondere die Aufgaben nach § 131 I Nr. 2 – Nr. 5 HGO, wahrgenommen.
3. Die Bestimmungen des § 114 HGO sind entsprechend anzuwenden.
4. Der/Die Vorstandsvorsitzende/in legt die Haushaltsrechnung/Wirtschaftsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden.

§ 23

Leistungen

1. Die Verbandsmitglieder haben für die gegenüber dem Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe beauftragten Leistungen nach dem vom Vorstand gesetzten Leistungsentgelte nach Rechnungsstellung zu entrichten.
2. Der Vorstand hat für die vom Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe zu erbringenden Dienstleistungen auskömmliche Leistungsentgelte festzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung/Wirtschaftsführung erforderlich sind.
3. Die vom Vorstand festgelegten Leistungsentgelte sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 24

Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der/die Vorstandsvorsteher/in und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – das Weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 25

Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

1. Für den Beitritt von Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des § 21 KGG.
2. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist ausgeschlossen.

§ 26

Auflösung des Zweckverbandes

1. Bei der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung wird durch den Vorstand vor der Auflösung durchgeführt.
2. Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes wird nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern in den letzten fünf Jahren vor der Auflösung des Zweckverbandes abgenommenen Leistungsmenge auf die Verbandsmitglieder verteilt. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf erhält aus dem verbleibenden Vermögen keine Anteile, soweit sie nicht Betriebsmittel- und Kapitalumlagen geleistet haben.
3. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes müssen die Rechte der Verbandsbediensteten sichergestellt werden.

§ 27

Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

§ 28

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 - 1.1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 1.2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - 1.3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - 1.4. zur Aufnahme von Darlehen (Gesamtgenehmigung)
 - 1.5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - 1.6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - 1.7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 - 1.8. zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 1.9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
3. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 30

Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei Änderung der Verbandsaufgaben ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Es gelten die §§ 10, 11, 21, HessKGG.

§ 31

Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Zweckverbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach Abs. 3, werden in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinden Lahntal und Cölbe sowie der Stadt Wetter veröffentlicht.
2. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung, die zuletzt erscheint, vollendet.

